

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00057 vom 30. April 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00057](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00057)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00057 du 30 avril 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00057 del 30 aprile 2008

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kosten im Zusammenhang mit einem Prozess Bezeichnung des Streitgegenstands (E. 1.2). Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen (E. 2). Verspätet geltend gemacht wurden Kosten im Zusammenhang mit einem gegen die Beschwerdeführenden gerichteten Forderungsprozess (Elektrizitätsrechnung) (E. 3.1). Die von der Vorinstanz gleichwohl vorgenommene Beurteilung, wonach diese Kosten nicht zu vergüten seien, ist nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung einer Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdeführenden aus dem Forderungsprozess und weiterer Zahlungen der Gemeinde sind die Beschwerdeführenden letztlich nicht beschwert (E. 3.2). Abweisung der Beschwerde der Gemeinde, soweit auf sie eingetreten wird.

## Erwägungen

### E. 3

Die Vorinstanz ist auf den Antrag, es sei den Beschwerdeführenden der Betrag für das Verfahren mit der C AG von Fr. 776.95 auszurichten, nicht eingetreten. Dies zu Recht.

#### E. 3.1

Die Beschwerdeführenden wiesen bereits in Ihrem Schreiben vom 20. Oktober 2006 auf "Zusätzliche Auslagen" hin, die ihnen entstanden und von der Beschwerdegegnerin zurückzuerstatten seien, wozu sie die Kosten aus dem Verfahren mit der C AG zählten (damals noch Fr. 720.95). Im Entscheid der Behörde vom 12. Dezember 2006 wurde darauf jedoch nicht eingegangen, ohne dass die Beschwerdeführenden damals ein Rechtsmittel ergriffen hätten. Entsprechend konnte dieser Sachverhalt im Beschluss vom 12. Dezember 2007 nicht berücksichtigt werden. Ihre Rüge erscheint damit von vornherein verspätet.

#### E. 3.2

Dessen ungeachtet hielt die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht fest, dass die von den Beschwerdeführenden geforderten Nachzahlungen keine Leistungen betreffen, die ins monatliche Unterstützungsbudget aufzunehmen seien. Dabei ist zu bedenken, dass die Beschwerdeführende 1 von der C AG ins Recht gefasst wurde, weil Stromkosten ausstehend waren, und die Beschwerdeführenden nicht etwa von sich aus ein Verfahren zur Verbesserung ihrer Situation einleiteten. Ausserdem handelte es sich um eine einfache Forderungsklage, die von Beklagtenseite keinen besonderen Aufwand erforderte und woraus auch kein grösserer Schaden zu entstehen drohte. Schliesslich liessen sich diese Kosten auch nicht unter die situationsbedingten Leistungen einreihen (vorn E. 2.2, 2.3). Auf deren Erstattung bestand somit kein Anspruch. Dass die Beschwerdeführenden die geltend gemachten Kosten von Fr. 776.95 nicht bezahlt hätten und ihnen daraus Schulden entstanden wären, machen sie nicht geltend. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich

die Beschwerdeführenden die aus jenem Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 120.- anrechnen lassen müssten. Zudem erklärte sich die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid bereit, aufgewendete, belegbare Zahlungen für den Bezirksgerichtsentscheid zu erstatten und mit dem geschuldeten Geldbetrag für die genannten Krankenkassenprämien zu verrechnen, was inzwischen offenkundig geschah. Insofern erscheinen die Beschwerdeführenden nicht beschwert. Die marginale Differenz von Fr. 15.30 haben sie selber zu tragen. Die Vorinstanz trat deshalb zu Recht insofern auf den Rekurs nicht ein; die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund ihrer finanziell angespannten Situation ist die Gerichtsgebühr zurückhaltend anzusetzen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 10). Eine Entschädigung stünde den Beschwerdeführenden dagegen nicht zu und wurde von ihnen auch nicht verlangt (§ 17 Abs. 2 VRG), noch wurde eine solche von der Beschwerdegegnerin beantragt. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.